

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Instara - Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
z.Hd. Herr Lichtblau
Vahrer Straße 180
28309 Bremen

Chemnitz, 8. August 2016

Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schweine- zuchtanlage Gaunitz“ der Gemeinde Liebschützberg

**hier: erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4a (3) BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Lichtblau, sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Beteiligung im vorlie-
genden bauleitplanerischen Genehmigungsverfahren und nimmt hierzu wie folgt
Stellung:

Der BUND Landesverband Sachsen e.V. lehnt den Entwurf des vorzeitigen vorha-
benbezogenen Bebauungsplans entschieden ab.

Begründung:

Das geplante Vorhaben umfasst die Modernisierung und Erweiterung der bestehenden Schweinezuchtanlage am Standort Gaunitz durch den bisherigen Betreiber. Dabei soll neben einer Anpassung der Haltbedingungen an die Tierschutz-
Nutztierhaltungsverordnung auch die Umsetzung von Maßnahmen zum Immissions-
schutz nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgen. Der dieser Stellungnahme zugrunde liegende vorhabenbezogene Bebauungsplan wird diesen Aspekten unter mehreren Gesichtspunkten nicht gerecht, wie im Folgenden dargelegt wird. Grund-
sätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es angesichts der derzeitigen Haltungsbedingun-
gen unbestritten einen Anlass zur Änderung der Haltungsbedingungen gibt. Aller-
dings ist die Annahme des Vorhabenträgers nicht gerechtfertigt, dass zur Erhaltung

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Straße der
Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

der Arbeitsplätze und aufgrund von wirtschaftlichen Erwägungen eine Erhöhung der Tierplatzzahl notwendig ist. Demzufolge ist es ungerechtfertigt, den Bebauungsplan mit seinen Inhalten (Modernisierung, Erhöhung der Tierplatzzahl) als alternativlos anzusehen. Eine Alternative kann vielmehr auch in einer Beibehaltung bzw. Senkung der derzeitigen Tierplatzzahlen sowie der maßgeblichen Verbesserung der Tierhaltungsbedingungen bestehen und dient damit dem Grundsatz der Konfliktbewältigung der Tierhaltung mit ökologischen Belangen. Der BUND fordert den Vorhabenträger daher auf, seine derzeitige Planung aufzugeben und die Anlage unter Berücksichtigung ökologischer Belange (artgerechte Tierhaltung, Schutz der Bevölkerung und des Naturhaushaltes vor schädlichen Beeinträchtigungen) neu zu planen und zu konzipieren.

1. Industrielle Massentierhaltung entspricht nicht einer artgerechten Tierhaltung

Bei der hiesigen Schweinezuchtanlage handelt es sich um eine industrielle Massentierhaltung, die nicht den natürlichen Grundbedürfnissen und Verhaltensweisen von Schweinen, insbesondere Ferkeln entspricht. Soweit - unter Verweis auf die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - deklariert wird, die Modernisierung der Stallungen bringe eine artgerechte Tierhaltung mit sich, ist dem vehement zu widersprechen. Der Schutzstandard der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung normiert lediglich ein Minimum an Schutz, der lebensverachtende und tierquälende Haltungsweisen einzudämmen sucht und stellt keineswegs eine artgerechte Tierhaltung sicher. So fordert § 3 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutzTV zum Beispiel, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird. Dies sollte als eine Selbstverständlichkeit gelten und ist mitnichten gleichzustellen mit einer artgerechten Tierhaltung. Soweit dies der - grundsätzlich begrüßenswerte - Anspruch des Betreibers ist, sollte hier eine umfassende Neuplanung der Anlage, insbesondere hinsichtlich der Größe und Ausstattungen der Stallungen stattfinden. An dieser Stelle weisen wir auch dringlich auf § 2 TierSchG hin, wonach ein Halter bzw. Betreuer von Tieren, „das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen“ muss und nicht die Möglichkeit des Tieres zu artgerechter Bewegung so einschränken darf, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Weiterhin steht die Anlage im Gegensatz zu den Bestrebungen der Bundesregierung den ökologischen Landbau zu

stärken und einen Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche von 20 % zu erreichen.¹

Geplant ist vorliegend der Abriss der bisherigen Stallungen, um diese durch kompakte Stallgebäude mit entsprechenden Nebenanlagen zu ersetzen. Zugleich soll die Zahl der gehaltenen Tiere ausweislich Punkt 6. der Kurzbegründung zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan von 5.639 auf 8.500 erhöht werden. Dies ist immerhin einer Erhöhung um mehr als die Hälfte der bisherigen Tiere. Es erscheint äußerst fraglich, wie diese erhebliche Mehrzahl nur aufgrund der Umstrukturierung der bisherigen Ställe auf der gleichen Fläche nicht nur artgerecht sondern auch den allgemeinen Anforderungen an die Haltung von Schweinen gemäß §§ 26 ff. TierSchNutzTV und vor allem den besonderen Anforderungen der §§ 23, 24 TierSchNutzTV entsprechend gehalten werden soll. Auch von einer moderaten Erhöhung der Tierplätze kann hier angesichts der oben genannten Zahlen nicht die Rede sein.

2. Fehlerhafte Abwägung der planungsrelevanter Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB

Der BUND bezweifelt weiterhin, dass die nach § 1 Abs. 6 Nr.1 und Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigenden Belange abwägungsfehlerfrei Einfluss in den hiesigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan fanden.

2.1 Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen, § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Aufgrund der Größe der Anlage und dem Vorhabenumfang bedarf es einer Genehmigung gemäß Nr. 7.1.9.1 der 4. BImSchV. Es muss daher eingehend geprüft werden, ob durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf umliegende Schutzgüter einhergehen. Die Pflichten der Betreiber ergeben sich hierbei aus § 5 BImSchG. Die hier von der IFU GmbH durchgeführte Immissionsprognose kommt fälschlicherweise zu dem Schluss, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf umliegende Schutzgüter einhergehen. Dem kann sich der BUND nicht anschließen. Die geplante Schweinezuchtanlage in der beantragten Größe von 8.500 Tieren führt zu erheblichen Emissionen in der Nachbarschaft und Umgebung. Es ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm-, Staub-, Ammoniak-, Stickstoff-, Geruchs- und Bioaerosolemissionen zu rechnen.

Der BUND vermisst eine Ermittlung der tatsächlichen Vorbelastung von Staub-, Ammoniak-, Stickstoff- und Geruchsemissionen in dem von dem Vorhabenträger in Auf-

¹ siehe Umweltbundesamt, <http://www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/landwirtschaft/oekologischer-landbau>, abgerufen am 23.06.2015

trag gegebenen Immissionsgutachten vom 4.09.2015. In unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorhaben befinden sich weitere Emissionsquellen wie die Bundesstraße B 6, die Kreisstraßen K 8931, 8932, 8933, die Kattner Stahlbau GmbH (Gewerbestraße 8) sowie die Biogasanlage ProNatur GmbH & Co. KG. Bezüglich der Biogasanlage begnügt sich das Immissionsgutachten mit der Feststellung, dass deren Geruchsimmissionen laut ihrem eigenen Gutachten irrelevant seien. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung von Immissionen kann ein einzelner, für sich genommen nicht störender Faktor nicht einfach außen vor gelassen werden. Vielmehr muss gefragt werden, ob durch das Hinzukommen eines anderen Faktors, die Toleranzgrenzen nach der TA Luft überschritten werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Faktoren sich gegenseitig verstärken. Insbesondere die Emission von Ammoniak und Stickstoffverbindungen und Geruch einer Biogasanlage und jene Emissionen einer Tierzuchtanlage stellt hierfür ein Paradebeispiel dar. Des Weiteren wurden die Bundesstraße B 6 und die Kreisstraßen K 8931, 8932, 8933 nicht als Emissionsquellen und somit als Vorbelastung innerhalb der angestellten Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub berücksichtigt. Die hiervon ausgehenden Stickstoff- und Staubemissionen gilt es jedoch ebenso bei der Betrachtung der tatsächlich zu erwartenden Immissionen (Gesamtbelastung) zu berücksichtigen.

Des Weiteren ist in Bezug auf die Geruchsemissionen festzustellen, dass die Grenzwerte der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt überschritten werden. Dies ist auf die deutliche Anzahl von geruchsintensiven Betrieben im Umfeld und die bestehende Anlage zurückzuführen. Eine zusätzliche Belastung durch eine Erhöhung der Tierplatzzahlen ist daher keinesfalls gerechtfertigt und führt zwangsweise zu erheblichen Beeinträchtigungen, da diese bereits jetzt, auch unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Prägung des Gebietes, als erheblich zu werten ist. Zudem wird in der Geruchsemissionsprognose unzulässig ein erhöhter Grenzwert der Geruchsbelastung (Zwischenwert) zur Beurteilung herangezogen, der sachlich nicht gerechtfertigt ist und in der Folge zum fehlerhaften Ergebnis führt, dass die Vorgaben der GIRL eingehalten werden. Begründet wird diese Anwendung eines höheren Wertes mit der besonderen Überprägung der Ortschaft Gaunitz durch die Landwirtschaft. Hierzu lässt sich einerseits sagen, dass es sich bei der geplanten Anlage um eine industrielle Massentierhaltung handelt (und damit nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb - eine Anwendung damit unzulässig ist) und andererseits der Zweck der Verwaltungsvorschrift GIRL zu berücksichtigen ist. Zweck der GIRL ist es, menschliche Aufenthaltsorte vor unzumutbaren Gerüchen zu schützen und dies in der jährlichen Verteilung der Geruchsstunden. Zu diesem Zweck gibt die GIRL die Grenzwerte vor und nicht wie fehlerhaft angenommen, durch Sonderfälle und Heraufsetzungen der Grenzwerte die planungsrechtliche Zulässigkeit von indust-

riellen Betrieben herzustellen. Es kann daher festgehalten werden, dass der Schutzzweck klar gegen eine Anwendung von höheren Grenzwerten spricht und somit die Immissionsprognose der Geruchsbelastungen fehlerhaft und daher nicht berücksichtigungsfähig ist.

Der BUND weist daraufhin, dass die hier als fehlerhaft gerügte Immissionsprognose das Vorhandensein von schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. v. § 3 Abs. 1 BImSchG in unzulässiger Weise ermittelt und verneint hat.

2.2 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Stickstoff- und Ammoniakimmissionen auf das Landschaftsschutzgebiet „Liebschützer Höhenzug“ und die FFH-Gebiete „Döllnitz und Mutzscher Wasser“ und „Dahle und Tauschke“

Aus der Abbildung 1 der Immissionsprognose v. 16.02.2016 ist erkennbar, dass sich im Untersuchungsgebiet das Landschaftsschutzgebiet „Liebschützer Höhenzug“ und die FFH-Gebiete „Döllnitz und Mutzscher Wasser“ und „Dahle und Tauschke“ befinden. Diese werden in der Untersuchung der Immissionsorte hinsichtlich Schutzgebiete und geschützte Biotope nach SächsNatSchG unter Punkt 2.3.2 des Gutachtens auch als potenziell gefährdet erkannt. Dennoch wird der Untersuchungsradius nur auf 1000 m um die Anlage begrenzt. Hier hätte jedoch ein größerer Radius von 4 km aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der Schutzgebiete gewählt werden müssen. Insbesondere der prioritäre Lebensraumtyp „Erlen, - Eschen- und Weichholzauenwälder“ im Bereich des FFH-Gebietes „Dahle und Tauschke“ macht einen größeren Untersuchungsradius unabdingbar. Aufgrund der Immissionsprognose vom 16.02.2016 scheint es nicht ausschließbar, dass eine Zusatzbelastungslinie von mindestens 0,3 kg/(ha a) durch Stickstoff bis in den prioritären Lebensraum hineinreicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und des gesetzlich geschützten Biotops kann damit in keinem Fall mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Von Bedeutung für die Beurteilung, ob die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes erheblich ist, sind entsprechend § 34 Abs. 1 BNatSchG die Erhaltungsziele sowie der Schutzzweck des Schutzgebiets. Hier sollen kurz die maßgeblichen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Dahle und Tauschke“ aufgeführt werden:

(1) Erhaltung der naturnahen Fließgewässers vom Oberlauf in Quellnähe bis zur Mündung mit teilweise Unterwasservegetation, der Stillgewässer und insbesondere der Auenwälder.

(2) Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Von überregionaler Bedeutung werden die großflächig ausgeprägten strukturreichen Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (LRT 91E0*) angesehen.

(3) Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

(4) Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Der BUND vertritt die Ansicht, dass das hiesige Vorhaben nicht mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Dahle und Tauschke“ vereinbar ist und erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten und Lebensraumtypen zur Folge hat. Belegt wird dies dadurch, dass nach der Immissionsprognose ein erhöhter Nährstoffeintrag in den Grenzen des FFH-Gebietes nicht in qualifizierter Weise ausgeschlossen wird und sich die geschützten Arten und Lebensräume empfindlich gegenüber Nährstoffeinträgen verhalten.

2.3 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole und Gefährdung der Gesundheit der umliegenden Bevölkerung

Von der geplanten Massentierhaltungsanlage gehen verstärkt Emissionen in Form von Bioaerosolen aus. Dabei handelt es sich um Mikroorganismen wie bspw. Bakterien, Pilze, Viren, Milben die sich meist an Staubpartikel heften und somit in die Luft gelangen. Bioaerosole stellen eine massive Gefährdung der Gesundheit des Menschen als auch für den Naturhaushalt im Umfeld solcher Massentierhaltungsanlagen dar. Die Keime lagern sich in den Atemwegen der Menschen ab und führen so u.a. zu

Atemwegserkrankungen. In dem Immissionsgutachten wird hierauf jedoch nicht eingegangen.

Einzig im Anhang II findet sich eine Untersuchung zu Bioaerosolen vom 24.09.2015, die jedoch nicht als ausreichend bewertet werden muss. Aufgrund der sehr großen Nähe zum Wohngebiet (die nächste Bebauung findet sich in 78 m Entfernung) wird zwar in der Untersuchung die Notwendigkeit der Prüfung der Bioaerosol-Immission anerkannt. Die Prüfung beschränkt sich dann jedoch auf eine Ausbreitungsrechnung mit prognostizierter Schwebstaubkonzentration im Jahresmittel. Hierbei kommt die Prüfung zum Ergebnis, dass die Belastung im Jahresmittel die Irrelevanzwerte nicht überschreitet und sich weitere Prüfschritte damit erübrigen. Der besonderen Problematik der multiresistenten Keime, wie sie insbesondere in Schweinemastanlagen dieser Größe zu erwarten sind, wird diese Einschätzung nicht gerecht. Sie muss daher als unzureichend bewertet und abgelehnt werden.

Aufgrund der extremen Nähe zur Wohnbebauung (<100 m) und zusätzlicher Einflussfaktoren im direkten Wohnumfelds (z.B. Legehennen-Stallung) ist ein Keimgutachten gem. den VDI- Richtlinien zu Bioaerosolen² zur Einschätzung der momentanen Belastung des Schweinstalls und des umliegenden Gebiets sowie der Abluft notwendige Voraussetzung des Antragsverfahrens.

Zwar erkennt der Bebauungsplan die bestehende Emissionsvorbelastung an, beschränkt sich dabei jedoch auf diese Annahme ohne weitere Datenerhebung und sieht den Einbau geeigneter Luftfilter gem. den Mindestanforderungen des Fachzentrums Landwirtschaft zum Betrieb von Abluftreinigungsanlagen für die Schweinhaltung als ausreichend an. Diese Mindestanforderungen greifen das besondere Problem der multiresistenten Keimbelastung ebenfalls nicht auf. Da nach jetzigem Stand der Technik trotz Luftfilter nicht sicher von einem wirksamen Abscheiden aller relevanten Bioaerosole ausgegangen werden kann, setzt eine Genehmigung die Begutachtung der aktuellen Keimbelastung zwingend voraus. Studien zeigen, dass noch in 200 m Entfernung vom Emissionsschwerpunkt deutlich über der normalen Belastung liegende Gesamtbakterienzahlen gemessen wurden.³

Nachfolgenden sei deshalb noch einmal die Problematik multiresistenter Keime in der Tierhaltung dargestellt. Die lebensgefährlichen Methicillin-resistente *Staphylococcus*

² VDI- DIN Kommission Reinhaltung der Luft im VDI und DIN (2016): VDI-Richtlinien zu Bioaerosolen. Abzurufen unter: <https://www.vdi.de/technik/fachthemen/reinhaltung-der-luft/fachbereiche/umweltmesstechnik/gemeinschaftsausschuss-bioaerosole-und-biologische-agenzien/>.

³ Köllner, Barbara; Heller, Dirk (2005): Bioaerosole aus Tierhaltungsanlagen – aktuelle Untersuchungen in NRW. Abzurufen unter: http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/gesundheit/pdf/02-05-05_KoellnerHeller2005.pdf.

aureus (MRSA) und ESBL-bildende Bakterienstämme, welche im rasanten Vormarsch sind, stellen das entscheidende Problem dar. So zeigen aktuelle Studien aus Nordrhein-Westfalen, dass in der Abluft von 50 Prozent der Schweinemastställe MRSA-Stämme nachgewiesen werden konnten.⁴

Es scheint uns so, als ob die Verantwortlichen die eigentlichen Gefahren für Leib und Leben der Menschen, welche von solchen Anlagen ausgehen, noch nicht erkannt haben. Im Folgenden soll daher am Beispiel von MRSA und ESBL auf die Gefahren hingewiesen werden:

Prof. Dr. Gerhard Gottschalk führt zu MRSA aus: „Problematisch an Staph. – so wird er häufig abgekürzt – ist, dass er zu den regelmäßigen Besiedlern unserer Haut und unserer Schleimhäute, besonders der Nasenschleimhäute, gehört. Er ist also immer gegenwärtig. Sobald sich bessere Wachstumsbedingungen ergeben, z.B. bei Immunschwäche, in Wunden, bei Injektionen oder Implantaten, dringt Staph. ein und entwickelt sein Potenzial zur Auslösung von Erkrankungen. Er bildet verschiedene Gifte, die Blut und Gewebe zersetzen. Es kommt zu herdförmigen Eiterungen, zu Abszessen, Furunkeln, Blutvergiftungen und zum Befall innerer Organe. Herz, Lunge, Nervensystem und Urogenitaltrakt können betroffen sein. Schwersterkrankungen häufig mit Todesfolge sind keine Einzelfälle mehr. Über Jahrzehnte wurde Staph. mit Antibiotika geradezu zugeschüttet, und das mit beachtlichen Heilerfolgen, jedoch Resistenzen nahmen mehr und mehr zu.“⁵

Dadurch ist eindeutig zu erkennen, in welcher großen Gefahr wir alle uns schon jetzt befinden. Es war uns deshalb wichtig, dies besonders herauszuarbeiten. Besonders eingehend ist die Thematik in der folgenden Tagungsmappe dokumentiert⁶:

Der Vortrag „Aerogene MRSA in Nutztierställen und deren Umgebung“ Script von A. Friese, J.Schulz, J. Hartung, U.Rösler /11/ führt folgendes aus:

⁴ Gärtner, A. u.a. (2016): Emissionen aus Schweinemastanlagen – Untersuchungen zur Zusammensetzung der Bakteriengemeinschaft und Antibiotikaresistenz, veröffentlicht in „Gefahrstoffe“ 1/2 -16. Abzurufen unter: <http://www.lanuv.nrw.de/gesundheit/bioaerosole/>.

⁵ Gerhard Gottschalk: Bakterien rüsten auf EHEC & MRSA WILEY- VCH Verlag, 1.Auflage 2012, S. 58-59.

⁶ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV): „Verbraucherschutz in DART: Forschungserkenntnisse und Perspektiven zu Antibiotikaresistenzen.“ Konferenz im Bundesinstitut für Risikobewertung Berlin (BfR) am 22. und 23. Mai 2012.

„Livestock assoziierte Methicillin-resistente Staphylococcus (laMRSA) kommen in verschiedenen Nutztierhaltungen z.T. weit verbreitet vor. Dabei gab es bisher nur wenig Informationen über potentielle Emissionsquellen des Keimes innerhalb eines Tierstalles sowie über das Vorkommen von laMRSA in der Stallluft und Abluft von Tierhaltungen.“ Im Rahmen der Longitudinal-Studie wurden 6 Schweinebestände viermal über ein Jahr hinweg untersucht, zudem wurden 5 Puten- sowie 2 Broilerbestände mehrmalig innerhalb eines Mastdurchganges beprobt. Dabei konnten (Spa-Typen des MRSA-Sequenztyps laMRSA CC389) bei allen Schweine- und Mastgeflügelbeständen regelmäßig auf Bodenoberflächen der Stallumgebung z.T. bis zur maximal untersuchten Entfernung von 500m auf der Lee-Seite gefunden werden.⁷ Warum wird eigentlich offiziell nur bis 500 m geforscht und nicht auch bis 1000 m und mehr?

„In drei Schweine- und zwei Putenbeständen war zudem der Nachweis von laMRSA in Außenluftproben möglich.“ „Somit ist neben dem Übertragungsrisiko luftgetragener MRSA-Stämme innerhalb eines Betriebes auch von einem Immissionsrisiko für andere Tierbestände oder Anwohner in der Umgebung von Nutztierställen auszugehen.“⁸

Prof. Trinad Chakraborty z.B. sprach ebenfalls dort über das ESBL-Problem als Pandemie. Er stellte seinen folgenden Vortrag unter die Überschrift: „ESBL - ein neues Gesundheitsproblem?“⁹

Gleich zu Beginn des Vortrages sagte er: „ESBL ist ein neuer Erreger. Er ist von fast allen Antibiotika nicht mehr zu bekämpfen. Dies ist nicht eine allgemeine Verunsicherung sondern Realität.“¹⁰

„In den letzten Jahren hat die Zunahme nosokomialer Infektionen mit multiresistenten Erregern (MRE) dazu geführt, dass sich Multiresistenz zu einem bedeutenden Management- und Kostenfaktor hinsichtlich der Erkennung, der Versorgung, der Therapie und der Sanierung betroffener Patienten für das Gesundheitssystem entwickelt hat. Bis vor wenigen Jahren hat sich diese Problematik in Deutschland fast ausschließlich auf grampositive Bakterien wie MRSA und VRE

⁷ A. Fries, J. Schulz, J.Hartung, U.Rösler: Aerogene MRSA in Nutztierställen und deren Umgebung.

⁸ ebd.

⁹ Trinad Chakraborty: Institut für Medizinische Mikrobiologie Justus Liebig Universität Gießen Deutsche Zentrum für Infektionsforschung (DZIF): „ESBL – ein neues Gesundheitsproblem?“

¹⁰ ebd.

beschränkt, während im europäischen Kontext eine neue Art von Resistenz bereits massiv auf dem Vormarsch war. Hierbei handelt es sich um Beta-Laktamasen mit erweitertem Wirkungsspektrum (ESBL), die als Plasmid-vermittelte Resistenzgene in einer Vielzahl von (gramnegativen) Enterobacteriaceae vorhanden sein können. Erstmals hat man es hier mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Erregerspezies zu tun, die den gleichen Resistenz-Phänotyp aufwiesen. Während im europäischen Ausland dies bereits früh ein Problem darstellte, findet man in Deutschland seit ca. 5 Jahren (Verf.: also ca. seit 2007) eine deutliche Zunahme der Problematik. Beunruhigend ist zudem, daß die MRE-Problematik nicht auf die Humanmedizin beschränkt ist, sondern auch in der Veterinärmedizin Einzug gehalten hat. Insbesondere ist hierbei die Nutztierhaltung betroffen.

Alle bisher vorliegenden Daten weisen auf einen komplexen ökologischen Zusammenhang der Verbreitung dieser Resistenzen hin („Sick Environment“-Konzept). Da das Verbreitungsmuster (aufgrund der zugrundeliegenden genetischen Mechanismen) sich komplett von dem bekannter nosokomialer Erreger (MRSA, VRE) unterscheidet und sich zudem abzeichnet, dass die ambulante Problematik der Infektionen und Besiedlungen mit ESBL weitaus größer ist als bisher angenommen, stellt diese Pandemie die Gesundheitssysteme vor völlig neue Herausforderungen.

Dies betrifft vor allem das hygienische und therapeutische Vorgehen bei betroffenen stationären, aber auch ambulanten Patienten, aber auch die Vermeidung von Besiedlungen in der großen Breite der Bevölkerung. Dies wird insbesondere deswegen immer dringlicher, da unsere Waffen – Die Antiinfektiva – zunehmend stumpf werden und neue Antibiotika leider auf sich warten lassen. Das vermehrte, therapeutisch oftmals indizierte und der ESBL Problematik geschuldete, Einsatz von Carbapenemen führt teilweise schon zu einer dramatischen Zunahme des Auftretens Carbapenem-resistenter Erreger im Rahmen nosokomialer Infektionen.

Vor dem Hintergrund des weltweitzunehmenden Auftretens Plasmid-vermittelter Carbapenem-Resistenzen (z.B. NDM-1), auch bei Enterobakterien, ist das nächste Resistenzproblem.“¹¹

Weiter wird ausgeführt:

„ESBL – bildende Enterobakterien finden sich bei vielen Nutztieren. Sie werden auch übertragen durch die Ausscheidungen der Tiere. Klinische Isolate zeigen: 60%

¹¹ ebd.

aller Isolate vom Menschen: CTX-M-15; bei Tieren: 56%. Es erfolgt ein reger Austausch zwischen Mensch und Tier.“¹²

Ganz aktuell führt das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) zu ESBL aus /9/:

„Größer als bei MRSA ist das von Human- und Veterinärmedizin geteilte Resistenzproblem durch ESBL-Amp/C-bildende Bakterien. Cephalosporine der 3. und 4. Generation sind wichtig für die Therapie zahlreicher Infektionen. Daher schränken diese Resistenzen die Therapiemöglichkeiten bei einer Infektion deutlich ein. Die Mobilität der zugrundeliegenden Resistenzmechanismen stellt eine zusätzliche Herausforderung dar. Darmkeime, wie *Escherichia coli*, *Klebsiella* oder *Citrobacter*, die sowohl beim Menschen als auch bei Tieren häufig vorkommen, können ihre Resistenzeigenschaften untereinander austauschen. Es können also verschiedene Eigenschaften kombiniert werden und so gefährlichere Keime entstehen, die sowohl beim Menschen als auch beim Tier im Falle einer therapiebedürftigen Infektion problematisch sein können.

Eine Exposition des Verbrauchers kann über Lebensmittel, aber auch über den direkten Kontakt mit Tieren erfolgen. Zudem spielt die Mensch-zu-Mensch-Übertragung in Krankenhäusern und in der Allgemeinbevölkerung eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von ESBL-bildenden Keimen.“¹³

Sehr deutlich kann man nun am bisher dargelegten erkennen, wie groß diese Gefahren für den Menschen sind und wie sie ständig zunehmen. Die vom Vorhabenträger dargelegte Immissionsprognose in Hinsicht auf Bioaerosole spiegelt diese wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht im Geringsten wieder. Zudem ist auch das Ergebnis offenkundig nicht plausibel. Trotz der direkt angrenzenden Wohnbebauung und der deutlichen Unterschreitung des Einzelfallprüfungsabstands kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zu erwarten ist. Dies ist schon bei einer grundlegenden Betrachtung nicht plausibel, da die Anlage im direkten Umfeld zur Wohnbebauung liegt und zudem sich die Tierplatzanzahl deutlich erhöht (was auch den verstärkten Einsatz von Antibiotika bedingt). Zudem ist davon auszugehen, dass sich die Ausbreitung von Bioaerosolen in der Abluft nur auf der von der Wohnbebauung abgewandten Seite konzentriert, weil sich Wetterlagen natürlich bedingt stetig

¹² ebd.

¹³ BfR-Mitteilung Nr. 003/2015 vom 22. Januar 2015: Antibiotikaresistenz in Nutztierbeständen und Lebensmitteln – Ihre Bedeutung für die Humanmedizin und Handlungsoptionen für das Risikomanagement, S.2

ändern. Unberücksichtigt bleiben weiterhin Beeinträchtigungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der geplanten Anlage, die den Bioaerosolen direkt ausgesetzt werden sollen und folglich die Gefahr einer Infektion durch die Erhöhung der Tierplatzzahlen deutlich erhöht. Hier ist darauf hinzuweisen, dass entsprechende Erkrankungen gerade der Beschäftigten in der industriellen Tierhaltung seit langem bekannt sind (Stichwort „Tierzüchterlunge“). Weiterhin wird der gegenwärtige Stand der Technik und der Stand der Gesundheitsforschung fehlerhaft wiedergegeben. Dabei ist auf die VDI-RL 4251 zu verweisen, die die Ausbreitungsberechnung für Bioaerosole vorgibt und den Stand der Gesundheitsforschung wiedergibt. Es ist davon auszugehen, dass die Ausbreitungsberechnung nach der VDI-RL 4251 nicht zur Anwendung gekommen ist, da sie mit keinem Wort erwähnt wird. Die hiernach vorzunehmende Plausibilitätsprüfung fehlt demnach, obwohl aufgrund der geografischen Nähe zur Wohnbebauung und der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung ein besonderer Anlass zu dieser Prüfung besteht. Demnach kann das Ergebnis der Immissionsprognose in Hinsicht auf Bioaerosole als gegenstandslos angesehen werden, da hier Vorgaben und wissenschaftliche Erkenntnisse völlig unberücksichtigt geblieben sind. Dementsprechend kann eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch die geplante Anlage keinesfalls ausgeschlossen werden. Anzuwenden ist demnach der Vorsorgegrundsatz, wobei hier insbesondere der menschlichen Gesundheit besonders Rechnung getragen werden muss.

2.4 Unzureichende Kompensation des naturschutzfachlichen Eingriffs

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die Angaben in den Planunterlagen in Hinsicht auf den zu erhaltenden Baumbestand widersprüchlich sind. Einerseits wird dargestellt, dass der Baumbestand vollständig erhalten bleibt (vor allem Eichenbaumbestand). Andererseits wird beschrieben, dass der derzeitige Baumbestand nur überwiegend erhalten werden soll. Dieser Widerspruch ist durch den Vorhabenträger aufzulösen.

Davon unabhängig erachtet der BUND die vorgesehene externe Kompensationsmaßnahme als nicht geeignet, den vorgesehenen Eingriff zu kompensieren. Geplant ist die Anlage einer Streuobstwiese neben der Massentierhaltungsanlage. Hierbei ist es wohl der Grundgedanke, durch die Streuobstwiese eine hohe Kompensationspunktezahl durch eine relativ kleinflächige Maßnahme zu erreichen. Allerdings ist dies aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten wenig erstrebenswert, da die geplante Anlage einer Streuobstwiese direkt neben der Anlage nicht oder nur sehr eingeschränkt die ihr zugedachten

Funktionen erfüllen kann. Dies liegt daran, dass die Streuobstwiese den Emissionen der Massentierhaltungsanlage direkt ausgesetzt ist und daher wenige positive Effekte für die biologische Vielfalt und den Naturhaushalt zu erwarten sind. Zudem haben Streuobstwiesen erst durch langjähriges Bestehen und Pflege eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung, die ihre hohe Kompensationspunktezahl rechtfertigt. Keinesfalls kann jedoch wie in der Planbegründung davon ausgegangen werden, dass nach einer kurzen Entwicklungsphase ein attraktiver Lebensraum zur Verfügung steht. Daneben ist die weitere Nutzung der Kompensationsfläche als Dorffläche und Garten nicht ausgeschlossen, so dass auch hier Bedenken an der Wirksamkeit der Maßnahme bestehen.

Vorzusehen ist damit eine deutliche Erweiterung der Kompensationsmaßnahmen für den geplanten Eingriff.

2.5 Zusammenfassung und Anforderungen an die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Der BUND ist aufgrund der vorgenannten Aspekte der Überzeugung, dass die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr.1 und Nr. 7 BauGB von dem geplanten Vorhaben derart berührt werden, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Schweinezuchtanlage Gaunitz“ in seiner derzeitigen Fassung an massiven Abwägungsfehlern leidet. Ihm ist daher nicht zuzustimmen.

Gleichzeitig wollen wir noch einmal auf die Notwendigkeit hinweisen, in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, die oben dargestellten Kritikpunkte umfangreich und detailliert zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Petra Geissel

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer